

sanctioniert hätte. Die betreffende Stelle, welche, wie Duchesne zeigt, an unrechter Stelle zwischen den Ordinationen und dem Begräbnis eingefügt ist, lautet: 'Hic fecit constitutum ad interrogationem sacerdotum de circulo, ut die dominico paschae cum presbiteris et episcopis facta collatione et accersito Theophilo episcopo Alexandriae, facta congregatione, ut a XIII^a luna primi mensis usque ad XXI^{am} die dominica custodiat sanctum pascha'. Geradezu lächerlich ist die Hineinziehung des Bischofs Theophilus von Alexandrien, welcher im 4. Jahrh. lebte und diese Ehre wohl mit dem Umstande zu verdanken hatte, dass ein Namensvetter von ihm, welcher aber das Bisthum Caesarea hatte, in der von Victor angeregten Osterfrage eine Rolle spielte. Duchesne hat Anstoss daran genommen, dass in der citierten Stelle die Luna 14—21 als canonisch hingestellt wird, während doch feststeht, dass Dionysius mit den Alexandrinern frühestens an der Luna 15 das Osterfest ansetzte. Die Schwierigkeit verschwindet, wenn man die folgende Stelle der Praefatio des Dionysius zur Vergleichung heranzieht: 'Tanta hac auctoritate divina claruit, primo mense XIII. die mensis ad vesperam usque ad XXI. festivitatem paschalem debere celebrari'. Der Verfasser lässt also einen gültigen Ostersonntag von dem Abend der Luna XIII. an eintreten, wodurch natürlich eine Feier an der Luna XIII. selbst durchaus ausgeschlossen war. Die Vermuthung, dass Dionysius der Urheber der Interpolation im Liber pontificalis gewesen ist, hat bereits Duchesne ausgesprochen, und sie wird durch die Vergleichung mit der angeführten Stelle seiner Vorrede nur bestätigt.

Mit der Fälschung des Liber pontificalis scheint die des römischen Concils unter Silvester (Mansi II, p. 1081) in Verbindung zu stehen, durch welche ebenfalls eine Autorität für die Rechnung des Dionysius fingiert wurde. Die betreffende Bestimmung lautet hier: 'Omnibus episcopis et presbyteris praeceptum est, paschae observantiam custodire a luna XIII. usque ad XXI, ita ut dominicus dies coruscat'. Duchesne meinte, dass die Entstehung dieses Schriftstücks vor den Liber pontificalis und wahrscheinlich in das Jahr 513 falle. Inwiefern diese Ansicht begründet ist, vermag ich nicht zu beurtheilen, jedenfalls scheint mir Duchesne's weitere Vermuthung, dass schon vor der Publication des Cycli die Berechnung des Dionysius in Rom Eingang gefunden habe, ganz unannehmbar zu sein. Es ist jedoch nicht unmöglich, dass Dionysius selbst schon damals Acten zu Gunsten des alexandrinischen Systems fabriciert hat. Sonst wäre zu statuieren, dass die vorher für andere Zwecke — etwa wie die übrigen Schriften Pseudo-Silvesters zu Gunsten der Zeitzer Tafel — gefälschten Concilsacten nach Dionysius durch eine neue Fälschung zur Vertheidigung seiner Lehren gemissbraucht worden wären. Aber vermuthlich hat Duchesne das Concil zu früh angesetzt.